

Gemeinde Maschwanden

VERORDNUNG

über

DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE

von

NATUR- & LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTEN

VON KOMMUNALER BEDEUTUNG

vom 4. März 1985

INHALTSVERZEICHNIS:

	<u>Seite</u>
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Objekte	1
Art. 3 Hecken und Feldgehölze (Obj.Nr. 11-17)	1
Art. 4 Bäche und deren Bestockungen (Obj.Nr.21-28)	3
Art. 5 Baumgruppen und Einzelbäume (Obj.Nr.31-43)	4
Art. 6 Findling (Obj.Nr.51)	4
Art. 7 Grenzsteine (Obj.Nr.61-63)	4
Art. 8 Ausnahmen	5
Art. 9 Verantwortlichkeit und Unterhalt	5
Art. 10 Entschädigung	5
Art. 11 Strafbestimmungen	5
Art. 12 Veröffentlichung, Mitteilung, Inkrafttreten	6
Art. 13 Rechtsmittel	6

Hinweis: Für die grossen Naturschutzgebiete von
kantonaler Bedeutung gilt die entsprechende
kantonale Verordnung.

Gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), erlässt der Gemeinderat Maschwanden die nachstehende

V E R O R D N U N G

über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

Art. 1: Zweck

Die Schutz- und Pflegeanordnungen sollen dazu *Zweck*
beitragen, dass die Natur- und Landschafts-
schutzobjekte erhalten bleiben.

Art. 2: Objekte

Die dieser Verordnung unterstellten Schutz- *Hinweis auf*
objekte sind im "Inventar der Natur- und *das Inventar*
Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Be-
deutung", festgesetzt vom Gemeinderat am
4. März 1985 eingetragen.
(Uebersichtsplan im Mst. 1:5000, sowie Objekt-
blätter mit Nummern, Photos und kurzem Beschrieb
der Objekte)

Art. 3: Hecken und Feldgehölze (Obj.Nr. 11-17)

1) Die Hecken und Feldgehölze sind als be- *Schutzziel*
lebende Landschaftselemente sowie als
Lebensraum für Tiere und Pflanzen, ins-
besondere als Brut- und Nahrungsbiotope
für Vögel zu erhalten.

2) Verboten sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder das Schutzziel gefährden. Insbesondere sind auf der bestockten Fläche verboten:

Schutzanordnung

- das Errichten von Bauten und Anlagen,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- das definitive Beseitigen von Bäumen und Sträuchern,
- das Verwenden von Giftstoffen,
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen,
- das Anfachen von Feuer,

3) Die Objekte sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere gelegentliches selektives Ausholzen oder periodisches Zurückschneiden von einzelnen Heckenabschnitten.

Pflegemassnahmen

Art. 4: Bäche und deren Bestockungen (Obj.Nr. 21-28)

- 1) Der Haselbach und seine Bestockungen sind als Schutzziel wichtige Landschaftselemente und zum Teil als Lebensraum für Wasserpflanzen und -tiere zu erhalten.
- 2) Verboten sind alle Massnahmen, welche die Schutzanordnungen Objekte beeinträchtigen oder das Schutzziel gefährden, insbesondere:
 - das Begradigen und Kanalisieren
 - das Beseitigen oder Beeinträchtigen der Uferbepflanzung
 - das Einleiten von Abwässern
 - das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren.
- 3) Wasserbauliche Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend vorzunehmen und müssen sich dem Schutzzweck unterordnen. Vorbehalt
- 4) Die Schutzobjekte sind zu pflegen und zu unterhalten. Wo nötig ist das Geschiebe von Zeit zu Zeit zu entfernen und das Ufergehölz zu verjüngen. Pflegeanordnungen

Art. 5: Baumgruppen und Einzelbäume (Obj.Nr. 31-41)

- 1) Die im Inventar aufgeführten Baumgruppen und Einzelbäume sind als wichtige Elemente zur Gliederung und Belebung des Landschafts- und Siedlungsbildes zu erhalten. Sie sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Schutzziel

- 2) Wenn sie aus zwingenden Gründen (Ueberalterung unzumutbare Beschattung, andere negative Auswirkungen etc.) beseitigt werden müssen, ist dafür eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese ist mit Vorschriften für eine möglichst gleichwertige Ersatzpflanzung zu verbinden. Ersatz, Bewilligung

Art. 6: Findling (Obj.Nr. 51)

- 1) Der im Inventar aufgeführte Findling ist als Zeuge früherer Zeitepochen (Eiszeiten) zu erhalten. Schutzziel

- 2) Wenn aus zwingenden Gründen eine Verlegung oder Beseitigung erforderlich ist, bedarf diese einer Bewilligung des Gemeinderates. Verlegung Beseitigung

- 3) Neu entdeckte Findlinge sind dem Gemeinderat anzuzeigen. Anzeigepflicht

Art. 7: Grenzsteine (Obj. Nr. 61-63)

Die im Inventar aufgeführten alten Grenzsteine sind zu erhalten. Ziel

Art. 8: Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliches Interesse und Pflegemassnahmen es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

Zuständigkeit

Art. 9: Verantwortlichkeit und Unterhalt

1) Die Ueberwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat.

Ueberwachung

2) Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer, kann aber im Interesse der Schutzbestrebungen auch auf Veranlassung des Gemeinderates gemäss § 207 PBG erfolgen. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern abzusprechen.

Ausführung der
Pflegemassnahmen

Art. 10: Entschädigungen

Wenn Schutz- oder Pflegeanordnungen zu nachweisbaren Mindererträgen führen, kann die Gemeinde angemessene Entschädigungen leisten. Als Richtlinie gelten die Ansätze des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg.

Mindererträge

Art. 11: Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 des Planungs- und Baugesetzes bestraft. Im weiteren ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

Uebertretungen,
Wiederherstellung
des früheren Zu-
standes

Art. 12: Veröffentlichung, Mitteilung, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und Anzeiger von Affoltern sowie mit der Mitteilung an die Grundeigentümer in Kraft.

Publikation
Mitteilung an
Grundeigentümer

Art. 13: Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission II, 8090 Zürich, eingereicht werden. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rekurs

Erlassen durch den Gemeinderat Maschwanden
am 4. März 1985

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Bühlmann

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Wetli